



**Verordnung
vom 18.07.2023
der Stadt Donaueschingen
über die Regelung der Sperrzeit
(Sperrzeitverordnung)**

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 18.07.2023 aufgrund von § 18 Gaststättengesetz in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe im Gebiet der Stadt Donaueschingen.

§ 2 Sperrzeit im Außenbereich

- 1) Die Sperrzeit für den Außenbereich von Gaststätten beginnt um 23 Uhr.
- 2) In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag sowie vor gesetzlichen Feiertagen beginnt die Sperrzeit für den Außenbereich von Gaststätten um 24 Uhr.

§ 3 Abweichende Sperrzeiten an Fastnachtstagen

In der Nacht vom Schmutzigen Donnerstag auf den darauffolgenden Freitag und in den Nächten vom Fastnachtssonntag zum Fastnachtsdienstag beginnt die Sperrzeit im Innen- und Außenbereich von Gaststätten um 5 Uhr.

§ 4 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehenden Regelungen

- 1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis Zeiten festgesetzt sind, die von den Festlegungen in § 2 abweichen, bleiben diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 der Gaststättenverordnung Anwendung.



- 2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.
- 3) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 Abs. 1 Nr.12 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2001 über die Verkürzung der Sperrzeit in Gartenwirtschaften der Stadt Donaueschingen außer Kraft.

Donaueschingen, den 18.07.2023

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen der Stadt Donaueschingen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht bei der Stadt Donaueschingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.